

ALTE SCHULSCHEUNE FÖRDERVEREIN DIENSDORF – RADLOW e.V.
Hauptstrasse 16, 15864 Diensdorf - Radlow
Fassung vom 19.08.2016

§ 1 Name / Sitz / Zweck

(1) Der Verein mit seinem Sitz in Diensdorf - Radlow führt den Namen

„Alte Schulscheune Förderverein Diensdorf – Radlow e.V.“

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kulturelle Ziele tätig.

(3) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden, die Ziele des Fördervereins unterstützen.

(2) Mitglied wird, wer seine Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitglieder sind aufgefordert an der Arbeit des Vereins nach besten Kräften und entsprechend ihrer unterschiedlichen Möglichkeiten teilzunehmen.
Alle Mitglieder leisten auch einen finanziellen Beitrag für die Arbeit des Vereins.

(3) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit von der Bestätigung der Aufnahme bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt wird.

(4) Bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn gegen die Beschlüsse oder die Arbeitsordnung des Fördervereins verstoßen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung das betreffende Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 3 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm selbst festgelegten Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Aufnahme zu entrichten. Der Jahresbeitrag darf nicht geringer sein als der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbetrag.

§ 4 Organe des Fördervereins Diensdorf – Radlow e.V.

Organe des Förderverein Diensdorf – Radlow e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand kann bis zu max. 5 Personen erweitert werden.
- (3) Bei der Durchführung von Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist dann gewählt.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich allein.
- (6) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500.- Euro sind nur mit Zustimmung des Vorstandes verbindlich.
Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird als höchstes Organ des Fördervereins durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Ladungsfrist ist ein Monat.
- (2) Anträge müssen 3 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (3) Eine außerordentliche oder vorgezogene Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre die Vorstandsmitglieder geschlossen und den Vorsitzenden einzeln. Auf Antrag kann offen gewählt werden.

(5) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder möglich, müssen aber 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, und des Leiters der Kontrollkommission,
- die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Kontrollkommission für die Dauer von 3 Jahren,
- Bestätigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu formulieren und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

§ 7 Kontrollkommission

Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihr gehören 2 Mitglieder an, die nicht im Vorstand sind.

Aufgaben der Kontrollkommission:

- rechnerische und sachliche Prüfung aller Kassenvorgänge
- Prüfung der Kassenbestände
- Annahme und Überprüfung von Beschwerden
- jährliche Erstellung von Prüfberichten für die Mitgliederversammlung und die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Diensdorf-Radlow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine.

Die Vereinssatzung wurde am 19.08.2016 in der Versammlung besprochen und angenommen.